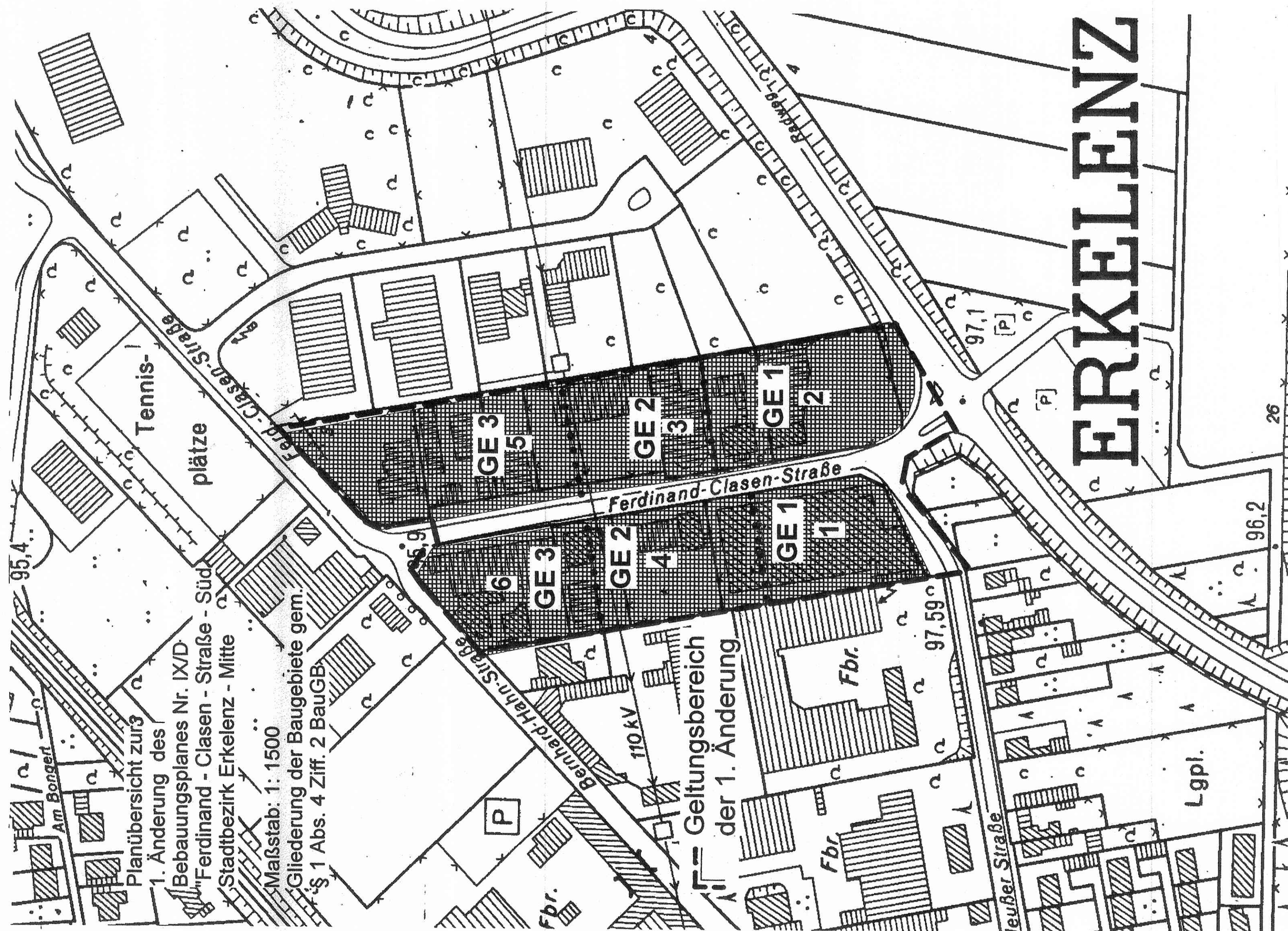




STADT ERKELENZ
Az.: 61 26 02. 09/D (1)

**1. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. IX/D „Ferdinand-Clasen-Straße-Süd“
Erkelenz-Mitte**

Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1960 (GGBl. I S. 132) BaulandVO in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 07.03.1985 (GV NW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.
5. Abstandsrietas in der Fassung vom 02.04.1988 (MinBl. NW, Nr. 43, S. 744) des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL).
6. Zu dem Bausatzungsplan gehören eine Begründung, sowie deren

- Anlage 1: Zeichnerische Darstellung zur Orientierung bezüglich der Lage der einzelnen Zonen des Gewerbegebietes
- Anlage 2: Abstandsliste (Anhang 1 zum RdEr. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 7/98) - v. 2. 4. 1998 (Abstandslass)) vom 30.07.99.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 30.11.1999 beschlossen, § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu ändern, den Bebauungsplan Nr. IX/D „Ferdinand-Claßen-Strasse-Süd“ zu ändern.

Erkelenz, den 12.07.2000

Erkelenz, den 11.07.2000

Der Bürgermeister

ez. Jansen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erlenbach hat in seiner Sitzung am 28.03.2000 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/D mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 11.07.2000

Erster Beigeordneter	Wie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/D hat nach Be- antragung in Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erfkrenz vom 1.03.2000 als Entwurf gem § 3 Abs. 2 des Baugeschul- des der Zeit vom 10.04.2000 bis 09.05.2000 mit Begründung an worden.
gez. Jansen	Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/D ist gem § 10 des Baugeschuldes vom Rat der Stadt Erfkrenz in seiner Sitzung am 28.06.2000 mit Begründung als Satzung beschlos- sen worden.

Erkelenz, den 11.07.2000

Erster Beigeordneter	giz. Mehlschn
Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 11. 5. 2000 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/D am 12. 8. 2000 als Satzung rechtsverbindlich geworden.	

Erkelenz, den 14. 8. 2000

gez.
Schulheiß
Erster Reinerndner

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der Bauweisen Nutzung** gem. § 9 Abs 1 Ziff. 1 BauGB, § 1 Abs 3, 4, 5 und 10 BauNVO

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Folgende Flächen sind als Gewerbegebiete gem § 8 BauNVO mit der Bezeichnung **GE 1** festgesetzt:

Die Fläche Nr. 1, begrenzt im Westen durch die Geltungsbereichsgrenze des Vorläufereplanes auf der Grenze der Flurstücke 263 und 265, sowie der Grenze zwischen den Flurstücken 262 und 263 der Flur 51 bis zur Verkehrsfläche der Neusser Straße, im Norden durch eine Nutzungsänderungsgrenze im Abstand von 90 m nördlich zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 265, 262 und 263 der Flur 51 und senkrecht zur Grenze der Flurstücke 93 und 255 der Flur 51 im Westen, im Osten durch die Straßenverkehrsfläche der Ferdinand - Klassen - Straße, sowie der Verkehrsfläche der Neusser Straße

Die Fläche Nr. 2, begrenzt im Westen durch die Verkehrsfläche der „Klassen“-Straße, im Norden durch eine Nutzungsgrenzungsgrenze, auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 256 der Flur 51, im Osten durch die Geltungsbereichsgrenze des Vorläuferplanes auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 253, 255, 256 der Flur 51, sowie im Süden durch die Verkehrsfläche der Alfred - Wirth - Straße.

den mit GE 1 bezeichneten Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs 4 BauNVO nicht zulässig:

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - v. 2. 4. 1998

folgende Flächen sind als Gewerbegebiete gem § 8 BauNVO mit der Bezeichnung **GE 2** festgesetzt:

Die Fläche Nr. 3, begrenzt im Westen durch die Verkehrsfläche der Ferdinand - Classen - Straße, im Norden durch eine Nutzungsausdehnungsgrenze, in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 24 der Flur 51 (westlich außerhalb des Bebauungsgebietes), im Osten durch die Gemarkungsgrenze auf der Grenze des Flurstückes 241 der Flur 16, sowie im Süden durch eine Nutzungsausdehnungsgrenze, welche auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 256 der Flur 51 liegt.

Die Fläche Nr. 4, begrenzt im Westen durch die Geltungsbereichsgrenze der Flurstücke 25, im Norden durch die Geltungsbereichsgrenze im Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 24 der Fl. 51, im Osten durch die Verkehrsfläche des Ferdinand - Clasen - Straße, sowie im Süden durch die Nutzungsänderungsgrenze im Abstand von 90 m nördlich parallel der Grenze der Flurstücke 265 und 262 der Fl. 51 und senkrecht zur Grenze der Flurstücke 93 und 265 der Fl. 51.

den mit GE 2 bezeichneten Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs 4 BauNVO nicht zulässig:

lagen der Nr. 1-191 (Abstandsklassen I - VI) der Abstandsliste
um RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Land-
wirtschaft - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - v. 2. 4. 1998